



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (Die Linke)

Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG in Sachsen-Anhalt im Jahr 2023

Kleine Anfrage - KA 8/2196

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (Die Linke)

Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG in Sachsen-Anhalt im Jahr 2023

Kleine Anfrage – KA 8/2196

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Antworten der Landesregierung werden nach § 43 Abs. 3 Satz 2 und § 44 Abs. 1 Satz 3 Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GSO LT) als Landtagsdrucksachen veröffentlicht.

Die in Artikel 53 Abs. 1 bis 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA) geregelten Auskunfts- und Informationsansprüche der Mitglieder des Landtages gelten nicht unbegrenzt. Die Landesregierung ist nur insoweit zur Information verpflichtet, als sich das Informationsbegehren auf einen zulässigen Gegenstand richtet und der Informationsweitergabe keine verfassungsrechtlichen Grenzen entgegenstehen.

Als verfassungsrechtliche Grenzen dieses Informationsrechts normiert Artikel 53 Abs. 4 Satz 1 Verf LSA, dass die Landesregierung dem Auskunftsverlangen insoweit nicht entsprechen muss, als dadurch zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.

Aus der Antwort auf Frage 3 der Kleinen Anfrage sind Angaben von Betroffenen differenziert nach den erfragten Kriterien Duldungsstatus, Herkunftsland und zugewiesener Aufenthaltsbereich zu entnehmen.

Die aufgeführten Fälle belaufen sich teilweise auf einen niedrigen einstelligen Bereich. Damit ist aufgrund der erfragten räumlichen und zeitlichen Differenzierung sowie der weiteren erfragten personenbezogenen Merkmale, wie Aufenthaltsstatus, Herkunftsland

und zugewiesener Aufenthaltsbereich eine Identifizierbarkeit einzelner Personen nicht auszuschließen. Hinsichtlich der vollständigen Beantwortung der Frage 3 besteht daher ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung der Informationen zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen Dritter. Dies folgt aus dem Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 6 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA) und Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Angaben, wonach das Recht des Einzelnen besteht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Angaben zu bestimmen.

Um den dargestellten Schutzansprüchen der Privatpersonen gerecht zu werden und gleichzeitig den auf Art. 53 Verf LSA beruhenden parlamentarischen Informationsanspruch zu erfüllen, muss die vollständige Antwort der Landesregierung Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

Wie viele Personen leben zum Stichtag 31.12.2023 mit einer Duldung nach § 60b AufenthG in Sachsen-Anhalt? Bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten, Dauer und wichtigsten Herkunftsstaaten aufschlüsseln und dabei Heilungen bzw. Übergänge in Duldung nach §60a Abs. 2 AufenthG und Neuerteilungen von § 60b Duldungen ausweisen.

Antwort auf Frage 1:

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 lebten laut Ausländerzentralregister 1.329 Personen mit einer Duldung nach § 60b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Sachsen-Anhalt. Die Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten kann der Anlage zu Frage 1 entnommen werden.

Angaben zu Duldungsdauer, Heilungen bzw. Übergängen in eine Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG und Neuerteilungen von Duldungen nach § 60b AufenthG liegen der

Landesregierung nicht vor. Die Landesregierung ist zur Beantwortung auf die Daten der Landkreise und kreisfreien Städte angewiesen. Nicht in allen Ausländerbehörden lassen sich die erfragten Informationen aus den Fachprogrammen generieren. Zur Beantwortung der Frage wäre in diesen Fällen deshalb eine umfangreiche Recherche und händische Auswertung von Daten durch die Ausländerbehörden erforderlich. Dies war innerhalb der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Eine händische Auswertung würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Bediensteten in den betroffenen Behörden, die für die laufenden Arbeiten nicht mehr zur Verfügung stünden, binden. Die Landesregierung kam daher bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Ausländerbehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit nicht zu leisten ist.

Soweit Angaben zur Verfügung gestellt werden konnten, sind diese in der Anlage zu Frage 1 enthalten.

Frage 2:

Wie erfolgten 2023 die Hinweise der Ausländerbehörden gegenüber den in Frage 1 genannten betroffenen Personen, dass sie erforderliche Handlungen beziehungsweise Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung und Passbeschaffung unternehmen müssen und in welcher Form erfolgt eine Beratung, welche konkreten Handlungsmöglichkeiten in den Einzelfällen genau bestehen und wie diese Handlungen dargestellt und glaubhaft gemacht werden können? Bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 2:

Nach § 60b Absatz 3 Satz 2 AufenthG sind die Betroffenen auf die in § 60b Absatz 3 Satz 1 AufenthG genannten Pflichten hinzuweisen. Zweck des Hinweises soll es sein, die Betroffenen dazu zu bewegen, diese Pflichten zu erfüllen. Zur Beantwortung der Frage wurden die Landkreise und kreisfreien Städte durch das Landesverwaltungsamt um die Darstellung der Verfahrensweise gebeten. Eine Auswertung des Landesverwaltungsamtes ergab, dass sich die Verfahrensweise in den kommunalen Behörden in der Regel gleich gestaltet.

Bei der Erteilung einer entsprechenden Duldung wird die betroffene Person über die Verpflichtung zur Identitätsklärung persönlich belehrt. Es steht ein einheitlicher Belehrungsbogen in 19 Sprachen zur Verfügung, der den Ausländerbehörden durch das Ministerium für Inneres und Sport zur Verfügung gestellt wurde und den Betroffenen vorzulegen ist. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Darüber hinaus wird turnusmäßig in schriftlicher Form die Erfüllung der Mitwirkungspflichten angemahnt. Es erfolgt zudem eine Einzelfallbetrachtung. Hierbei werden sowohl subjektive Möglichkeiten der Betroffenen als auch die Handlungsweise des Herkunftsstaates – soweit bekannt – berücksichtigt. Auf dieser Basis werden die Betroffenen auf die Möglichkeiten der Mitwirkung zur Identitätsklärung bzw. Passbeschaffung hingewiesen. Dabei wird klargestellt, dass das Ausfüllen von Passanträgen allein keine ausreichende Mitwirkung bedeutet und weitere Mitwirkungshandlungen erwartet werden können. Dazu gehören zum Beispiel Kontaktaufnahmen in das Herkunftsland, gegebenenfalls über einen Vertrauensanwalt oder zu Familienangehörigen, Botschaftsvorsprachen und die Mitwirkung bei Sprachtests. Insbesondere wird durch die Ausländerbehörden auch das in den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zu § 60b AufenthG enthaltene Hinweismuster genutzt.

Frage 3:

Wie viele Personen wurden im Jahr 2023 aus einer Duldung nach § 60b AufenthG heraus abgeschoben beziehungsweise hatten im Vorfeld eine Duldung nach § 60b AufenthG und wie verlief in den Fällen im Vorfeld die Ausstellung von Passersatzpapieren? Bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten und wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren.

Antwort auf Frage 3:

Die Mitteilung im Sinne der Fragestellung zu vorliegenden Angaben zu Duldungsstatus, Herkunftsland und zugewiesenem Aufenthaltsbereich ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung zu diesen Differenzierungen muss deshalb als Verschlussache

eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über im Jahr 2023 eingelegte Rechtsbehelfe gegen die Erteilung von Duldungen nach § 60b AufenthG vor und wie wurde 2023 über Widersprüche, Eilanträge und Klagen entschieden? Bitte aufschlüsseln nach zuständiger Behörde und Gericht und Ergebnis des Verfahrens.

Antwort auf Frage 4:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse zu sechs eingelegten Widersprüchen vor. Die erbetene Aufschlüsselung kann der Anlage zu Frage 4 entnommen werden.

Frage 5:

Für zahlreiche Herkunftsländer ist die Passbeschaffung schwierig bis unmöglich oder auch nicht zumutbar. Wie wird nach Kenntnissen der Landesregierung dieser Realität und Rechtsprechung Rechnung getragen? Erfolgt eine Berücksichtigung von Seiten der Ausländerbehörden? Welche Hinweise werden den Betroffenen von den Behördenmitarbeitenden gegeben und wie erfolgt die Ermessensabwägung in der jeweiligen Behörde? Bitte nach Kommunen/kreisfreien Städten differenzieren und die aktuelle Einschätzung dazu der Fachaufsicht der Landesbehörde darlegen. Die Fragen betrifft nicht nur die Duldung nach § 60b AufenthG, sondern ebenfalls Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis. Daher bitte insbesondere Erkenntnisse ausführen zu Passbeschaffungen bei den Herkunftsländern Syrien, Afghanistan, Eritrea, Iran sowie Indien, Benin, Guinea-Bissau, Burkina-Faso und Niger.

Antwort auf Frage 5:

Zur Beantwortung der Frage wurden die Landkreise und kreisfreien Städte durch das Landesverwaltungsamt um die Darstellung der Verfahrensweise gebeten. Eine Auswertung des Landesverwaltungsamtes ergab, dass sich die Verfahrensweise in den kommunalen Behörden in der Regel gleich gestaltet.

Soweit auf Bundesebene zu bestimmten Herkunftsstaaten keine generelle Feststellung der Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Passbeschaffung getroffen wurde, ergehen durch die Ausländerbehörden Aufforderungsschreiben an die Betroffenen, um sie zur Mitwirkung an der Identitätsklärung und Passbeschaffung anzuhalten. Hierbei werden im Einzelfall bei Herkunftsländern mit erschwerten Bedingungen für einen Identitätsnachweis bzw. eine Passbeschaffung (z.B. wegen geschlossener Botschaft im Bundesgebiet, überzogener Anforderungen durch Botschaften) geringere Anforderungen an die Mitwirkung des Betroffenen gestellt als bei Personen aus Herkunftsländern, denen in der Regel bei adäquater Mitwirkung ein Pass oder Passersatz-Papier ausgestellt wird. Es ist durch die Ausländerbehörden immer eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, in welchem Umfang die Betroffenen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Erfüllung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten aufgefordert werden können. Hierbei wird nicht nur auf die Arbeitsweise oder Unerreichbarkeit von Heimatvertretungen abgestellt. Die Betroffenen sind auch in der Pflicht und werden darauf hingewiesen, sich andere Wege zur Identitätsklärung und Passbeschaffung (z.B. Vertrauensanwalt, Kontakt mit Behörden im Herkunftsland, Kontaktaufnahme mit Familienangehörigen) zu erschließen. Auf einzelne Herkunftsländer spezifizierte Verfahrensweisen existieren vor dem Hintergrund der grundsätzlich einzelfallbezogenen Betrachtung nicht.

Zu den in der Fragestellung benannten Herkunftsländern bestehen insoweit keine abweichenden Regelungen.